

§ 10

Zu § 11 Abs. 2 der Verordnung:

Bei Reklamationen und Streitfragen, die sich aus Zulieferungen für Regierungsaufträge ergeben, müssen die erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen durch das Staatliche Vertragsgericht getroffen werden.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1954

Staatliche Plankommission
Leuschner
Vorsitzender

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten.

Vom 4. Mai 1954

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBl. S. 728) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur Qualifizierung von Lehrern für den Unterricht in der Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen (Klassen 5 bis 8) wird ein weiterer Lehrgang im Fernstudium durchgeführt.

(2) Mit der Durchführung ist das Deutsche Pädagogische Zentralinstitut mit seinen Zweigstellen beauftragt.

(3) Die Organe der Schulverwaltung sind verpflichtet, dem Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut und seinen Zweigstellen jede nur mögliche Unterstützung bei der Durchführung des Fernstudiums zu gewähren.

§ 2

(1) Das Fernstudium wird in folgenden Fächern durchgeführt:

Deutsch	Biologie	Physik
Geschichte	Geographie	Chemie
Russisch	Mathematik	

(2) Die Abschlußprüfung entspricht in dem gewählten Fach dem Staatsexamen nach dem Abschluß der Mittelstufenlehrerausbildung an Universitäten und Hochschulen.

§ 3

Voraussetzung für die Teilnahme am Fernstudium ist der Nachweis der abgeschlossenen pädagogischen Grundausbildung (2. Lehrerprüfung oder Lehrerbildung nach der Anordnung vom 16. August 1952 über die Beendigung der Grundausbildung aller Lehramtsanwärter, Lehramtsbewerber und Praktikanten der Institute für Lehrerbildung in den allgemeinbildenden Schulen, Beilage zu „Die neue Schule“ Heft 35/52, Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin).

§ 4

Die Immatrikulation der Teilnehmer erfolgt bei den Zweigstellen des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts bis zum 15. Juni 1954. Die Vordrucke für die Meldung erhalten die Bewerber in der Abteilung Volksbildung des Rates des zuständigen Kreises,

§ 5

(1) Das Fernstudium beginnt am 1. September 1954 und dauert drei Jahre.

(2) In der Zeit von September 1954 bis Dezember 1956 werden insgesamt 20 Lehrbriefe in jedem Fach herausgegeben.

(3) Im Juli 1955 und 1956 findet je eine Zwischenprüfung statt.

(4) In der Zeit von Januar bis Juli 1957 werden die schriftlichen und mündlichen Prüfungen durchgeführt.

§ 6

(1) Das Fernstudium wird durch 4- bis 6-stündige Konsultationen angeleitet, die in der Regel monatlich einmal stattfinden. Die Teilnahme an den Konsultationen und Ferienlehrgängen des Fernstudiums ist für alle Fernstudenten verbindlich.

(2) Die Leiter der Konsultationspunkte und die Mentoren für das Fernstudium werden vom Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut berufen. Das Deutsche Pädagogische Zentralinstitut schließt mit den Konsultationspunktleitern und den Mentoren Verträge über die gegenseitigen Verpflichtungen ab.

§ 7

(1) Die Leiter der Abteilung Volksbildung der Räte der Kreise sind verpflichtet, den Fernstudenten für die Dauer des Fernstudiums jede nur mögliche Arbeits-erleichterung zu verschaffen.

(2) Die Direktoren und Schulleiter sollen für jeden Fernstudenten durch übei legte Stundenplanung bei gleichbleibender Pflichtstundenzahl einen unterrichts-freien Tag gewährleisten.

§ 8

(1) Die Gebühren für die Teilnahme am Fernstudium zur Qualifizierung von Lehrern für den Unterricht in der Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen betragen jährlich 120 DM. Der Betrag ist in vierteljährlichen Raten von 30 DM zu zahlen. In Sonderfällen kann voller oder teilweiser Gebührenerlaß gewährt werden.

(2) Die Teilnehmer sind berechtigt, zu Veranstaltungen des Fernstudiums (Konsultationen, Exkursionen, Lehrgängen und Prüfungen) die von der Deutschen Reichsbahn zugestandenen Fahrpreisermäßigungen in Anspruch zu nehmen.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. März 1954 in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1954

Ministerium für Volksbildung
I. V.: Bobek
Staatssekretär

Anordnung
über die Errichtung von Sühnestellen
in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 20. Mai 1954

Auf Grund des § 8 des Einführungsgesetzes vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 995) wird zur Durchführung des § 246 des Gesetzes vom 2. Oktober 1952 über das Verfahren in Strafsachen in der Deutschen Demokratischen Republik (Strafprozeßordnung) (GBl. S. 996) im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und

* 4. Durchfb. (GBl. S. 487)